## **PROTOKOLL**

## **ZWISCHEN**

# DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

# **UND**

# **DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN**

ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS VOM 7. MAI
1965 ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER
STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM
VERMÖGEN, IN DER FASSUNG DER AM 10. MÄRZ
1992 UND AM 28. FEBRUAR 2011 IN STOCKHOLM
UNTERZEICHNETEN PROTOKOLLE

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Königreichs Schweden,

vom Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 7. Mai 1965 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der Fassung der am 10. März 1992 und am 28. Februar 2011 in Stockholm unterzeichneten Protokolle, (nachfolgend «das Abkommen») abzuschliessen,

haben Folgendes vereinbart:

#### Art. I

Die Präambel des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Präambel ersetzt:

«Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung des Königreichs Schweden,

in der Absicht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder reduzierten Besteuerung durch Steuerhinterziehung oder –umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

haben Folgendes vereinbart:»

#### Art. II

Artikel 26 Absatz 1 (Verständigungsverfahren) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

«1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie ungeachtet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, unterbreitet werden.»

#### Art. III

Der folgende Artikel 28*a* (Hauptzwecktest) wird dem Abkommen unmittelbar nach Artikel 28 (Diplomatische und konsularische Beamte) hinzugefügt:

## «Art. 28a Hauptzwecktest

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens wird ein Vorteil nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieses Vorteils einer der Hauptzwecke der Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu diesem Vorteil geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieses Vorteils unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.»

#### Art. IV

- 1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat schriftlich, dass die innerstaatlichen gesetzlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind.
- 2. Das vorliegende Protokoll tritt 30 Tage nach Eingang der späteren dieser beiden Notifikationen in Kraft. Das Protokoll findet Anwendung:
  - a) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden;
  - b) hinsichtlich der übrigen Einkommens- und Vermögenssteuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Protokolls folgenden Kalenderjahres beginnen.
- 3. Ungeachtet von Absatz 2 findet Artikel II des Protokolls vom Tag des Inkrafttretens des Protokolls an Anwendung, ohne Berücksichtigung der Steuerperiode, auf die sich die Sache bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten

Für den Für die Schweizerischen Bundesrat: Regierung des Königreichs Schweden:

•••